



## Rechtsanwaltskanzlei Dr. Rathenau & Kollegen

Portugal - Algarve

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Escr. B, D,  
E, P-8600-678 Lagos  
Tel: +351-282-780-270  
Fax: +351-282-780-279  
Email: [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)  
Internet: [www.anwalt-portugal.de](http://www.anwalt-portugal.de)

### GELDÜBERWEISUNGEN IN EURO-LÄNDER

Stichwörter: Kreditvertrag, Darlehen, Portugal, Anwalt, Beratung

von Rechtsanwalt *Dr. Alexander Rathenau* ([anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com))

Hohe Kosten und lange Bearbeitungszeiten für Überweisungen: Nationale Unterschiede erschweren den elektronischen Zahlungsverkehr in Europa. Eine neue EG-Verordnung soll noch in diesem Jahr in Kraft treten und das grenzüberschreitende Lastschriftverfahren einführen. Dr. Rathenau macht Sie mit der europäischen Gesetzgebung vertraut.

Der Europäische Gesetzgeber hat im Jahr 1997 zunächst eine Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen erlassen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, gelten für grenzüberschreitende Überweisungen bis zum Gegenwert von € 50.000. Diese Richtlinie erhält wichtige Vorschriften zur Informationspflicht und zur Bearbeitungszeit der Überweisung. Die Banken haben die Kunden über die Zeitspanne, die erforderlich ist, bis der Betrag im Rahmen der Ausführung eines dem Institut erteilten Auftrags für eine grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wird sowie über die Berechnungsmodalitäten aller vom Kunden an das Institut zu zahlenden Provisionen und Gebühren zu informieren. Wichtig ist, dass die Überweisung spätestens am Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben werden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Bank zum Schadensersatz verpflichtet. Die Entschädigung besteht in der Zahlung von Zinsen. Im Jahr 2001 wurde eine Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro erlassen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Innerhalb der EU wurden dadurch die Kosten für die Überweisung zum 1. Juli 2003 erheblich gesenkt. Die Verordnung setzt fest, dass Kreditinstitute seit dem 1. Juli 2003 für grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der EU ihren Kunden lediglich die Gebühren in Rechnung stellen dürfen, die sie für Überweisungen im Inland kassieren. Diese Regelung gilt im Übrigen auch für Überweisungen in die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Der EWR besteht aus den 27 EU-Mitgliedsstaaten und den Ländern Norwegen, Liechtenstein und Island. Um eine EU-Überweisung zum Inlandstarif auszuführen, muss es sich aber um eine "EU-Standardüberweisung" handeln. Dafür müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Überweisungswährung in Euro, Überweisung innerhalb der EU-/EWR-Staaten, Überweisungsbetrag beträgt max. € 50.000, Angabe der gültigen internationalen Bank-Kontonummer (IBAN) des Begünstigten sowie Angabe des gültigen SWIFT-Bank-Identifizier-Code (BIC) des Kreditinstitutes des Begünstigten. Zum Einheitstarif können seit dem 1. Januar 2006 Überweisungen bis zu einem Wert von € 50.000 getätigt wer-

den. Ursprünglich galt die Regelung nur bis zu einem Wert von € 12.500. Die IBAN und den BIC erhält man vom Zahlungsempfänger. Ist der Empfänger Unternehmer, ist er laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, Ihnen diese Informationen mitzuteilen. Bei vermeintlich kostengünstigen Euro-Überweisungen sind aber Meldepflichten zu beachten, die Kosten erzeugen können. Beispiel: Jemand kauft an der Algarve ein Ferienhaus zu einem Preis von € 150.000. Dieser Betrag überschreitet den vorgegebenen Grenzwert von € 50.000. Um Überweisungsgebühren zu entweichen, füllt der Käufer, der in Deutschland ein Bankkonto hat, drei Überweisungsformulare aus, anstatt die Kaufsumme auf einmal zu überweisen. Die Bezahlung einer Immobilie ist nämlich grundsätzlich meldepflichtig, wenn der Betrag von € 12.500 überschritten wird, unabhängig davon, ob der Betrag in einer Summe oder gestückelt überwiesen wird. Inwieweit Banken solche Zahlungsvorgänge überprüfen und welche Gebühren hierfür berechnet werden, liegt an der hausinternen Entscheidung des jeweiligen Kreditinstituts. Grundsätzlich sind Sie meldepflichtig. Nun arbeitet der europäische Gesetzgeber an einer neuen Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft, die am 1. November 2009 in Kraft treten soll. Sie weitert den Grundsatz der Gebührengleichheit für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen auf Lastschriften aus. Überweisungen, elektronische Zahlungen (einschließlich Kartenzahlungen) und Abhebungen am Geldautomaten sind bereits durch die aktuelle Version der Verordnung aus 2001 erfasst. Die neue Verordnung soll auch die aufsichtsrechtliche Rolle der zuständigen nationalen Behörden stärken. Ferner schafft sie die statistischen Meldepflichten der Zahlungsverkehrsdaten für Zahlungen bis zu € 50.000 ab, die den reibungslosen Ablauf von grenzüberschreitenden Zahlungen behindern. Abschließend ist anzumerken, dass der europäische Gesetzgeber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Bankgebühren der einzelnen Mitgliedstaaten hat. EU-Überweisungen/Lastschriftverfahren dürfen aber im Anwendungsbereich der EG-Verordnung nicht schlechter gestellt werden, als rein inländische Transfers. Anderenfalls läge ein Verstoß gegen das europäische Diskriminierungsverbot vor.

---

Stichwörter:

Scheidung, Ehe, Güterstand, Trennung, Hochzeit, Standesamt, Portugal Anwalt, Anwalt Portugal, Rechtsanwalt Portugal, Portugal Rechtsanwalt, Recht Portugal, Portugal Recht, Grundstücksrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Immobilienrecht Portugal, Kanzlei Portugal, Anwaltskanzlei Portugal, Anwalt Algarve, Portugiesisches Recht, Vertrag Portugal, Übersetzung portugiesisch, Beglaubigung Portugal, Rechtsberatung Portugal, Vertragsrecht Portugal, Grundstücksrecht Portugal, Baurecht Portugal, Verwaltungsrecht Portugal, Gesellschaftsrecht Portugal, Steuerrecht Portugal, Familienrecht Portugal, Erbrecht Portugal, Gesetze Portugal, Notar Portugal, Portugal Notar, Gerichte Portugal, Justiz Portugal, portugiesische Justiz, Verordnung Portugal, Auto Portugal, Advokat Portugal, Portugal Advokat, deutscher Rechtsanwalt Portugal, Deutsch-portugiesische Handelskammer, Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Portugiesische Sprache, Beratung Portugal, Lagos Anwalt, Anwalt Lagos, Advogado Lagos, Advogado Portugal, Anwaltssozietät Portugal, Fragen zum portugiesischen Recht, Lawyer portugal, Lawyer Algarve, Solicitor Portugal, Solicitor Algarve, Portuguese Law.